

Fahrradnutzung eines Selbstständigen

Inhalt

1	Fahrrad: Privat- oder Betriebsvermögen?	2
2	Korrektur des Ausgabenabzugs bei einem Betriebsfahrrad	3
3	Betriebliche Nutzung eines privaten Fahrrades	5

Keine Frage, Autos stehen nicht nur bei Arbeitnehmern, sondern auch bei Selbstständigen hoch im Kurs. Immer beliebter wird allerdings die Nutzung eines Fahrrades, sei es nun in herkömmlicher Form oder mit Elektro-Antrieb, für Fahrten ins Büro oder zum Kunden. Vor diesem Hintergrund lohnt es sich, das Thema »Steuerliche Aspekte bei der Fahrradnutzung für betriebliche Zwecke« einmal genauer unter die Lupe zu nehmen.

1 Fahrrad: Privat- oder Betriebsvermögen?

Verwenden Sie Ihr Rad zu mehr als 50 % für betriebliche Fahrten, ist es sogenanntes notwendiges Betriebsvermögen. Ihr Rad ist damit Bestandteil Ihres Betriebes und mit diesem vermögensrechtlich verbunden – ganz gleich, ob Sie das woll(t)en oder nicht.

Der Umstand, dass ein Rad Betriebsvermögen ist, bringt einige Vorteile mit sich: Die laufenden Kosten, die durch Reparaturen sowie den Kauf von Ersatzteilen und Zubehör entstehen, sind Betriebsausgaben, mindern also den zu versteuernden Gewinn. Das Wirtschaftsgut Fahrrad darf über die betriebliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Die Finanzverwaltung sieht einen siebenjährigen Abschreibungszeitraum vor.

Haben Sie eine gute Begründung parat, können Sie auch einen kürzeren Abschreibungszeitraum wählen. Ein Kurierfahrer sollte zum Beispiel ohne Probleme eine geringere Nutzungsdauer festlegen können, da die Abnutzung des Rades bei einer solchen Tätigkeit überdurchschnittlich ist. Haben Sie Ihr Rad gebraucht erworben oder war es vor der Überführung in den Betrieb Privatvermögen, müssen Sie die noch verbleibende Nutzungsdauer schätzen.

- ! Nutzen Sie Ihr Fahrrad zu mehr als 50 % betrieblich, sollten Sie unverzüglich den Zeitwert (= Marktwert) des Rades ermitteln, die noch verbleibende Nutzungsdauer feststellen und das Rad in Ihr betriebliches Anlagevermögen aufnehmen (Privateinlage). Sobald das geschehen ist, berücksichtigen Sie alle Fahrradkosten als Betriebsausgaben. Und in Ihrer nächsten Einnahmen-Überschuss-Rechnung beginnen Sie dann mit der Abschreibung des Rades.

Liegt der betriebliche Nutzungsanteil bei mindestens 10 %, aber bei nicht mehr als 50 %, haben Sie ein Wahlrecht: Sie können das Rad in Ihrem Privatvermögen belassen oder es in Ihren Betriebüberführen. Entscheiden Sie sich für die zweite Option, bilden Sie sogenanntes gewillkürtes Betriebsvermögen. In diesem Fall haben Sie die gleichen steuerlichen Möglichkeiten wie bei notwendigem Betriebsvermögen.

Ob das Finanzamt die Zuordnung eines Fahrrades zum Betriebsvermögen akzeptiert, hängt auch von der Art des Fahrrades und der Qualität der Nachweise der betrieblichen Nutzung ab. Das FG München lehnte zum Beispiel die Zuordnung eines Mountainbike zum Betriebsvermögen ab, da der Unternehmer die betriebliche Nutzung nicht plausibel darlegen konnte (Urteil vom 12. 2. 2014, Az. 8 K 870/11).

Falls Ihr Fahrrad Betriebsvermögen ist, berücksichtigen Sie bitte Folgendes: Scheidet das Rad eines Tages aus dem Betrieb aus, muss dieser Vorgang steuerlich erfasst werden. Der im Zeitpunkt des Ausscheidens noch vorhandene (Rest-)Buchwert wird abgeschrieben. Im Falle des Verkaufs des Rades erzielen Sie einen Erlös, der als Betriebseinnahme zu verbuchen ist. Verschenken Sie Ihr Rad, müssen Sie den Wert der Schenkung ermitteln und als fiktive Betriebseinnahmen erfassen.

2 Korrektur des Ausgabenabzugs bei einem Betriebsfahrrad

Alle geschäftlichen Fahrten mit dem Rad, wie zum Beispiel Fahrten zur Arbeit, zu Kunden, Geschäftspartnern oder Behörden, sind der betrieblichen Sphäre zuzuordnen. Die ausschließliche Nutzung eines Rades für betriebliche Fahrten ist allerdings die Ausnahme. Gewöhnlich wird ein Betriebsfahrrad auch in erheblichem Umfang für private Erledigungen oder Unternehmungen am Abend oder Wochenende genutzt.

=== Nicht abzugsfähige Kosten pauschal ermitteln

Die Finanzverwaltung hat einen Erlass veröffentlicht, in dem sie festlegt, wie sich die private Nutzung eines betrieblichen Rades auf die Gewinnermittlung auswirkt. Der Erlass befasst sich sowohl mit Fahrrädern, die über einen Elektro-Antrieb verfügen, als auch mit Rädern, die einen klassischen Antrieb haben. Für jeden Monat, in dem Sie Ihr Betriebsfahrrad privat nutzen, müssen Sie 1 % der auf € 100,- abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers als fiktive Betriebseinnahme erfassen.

» **Beispiel:** Im Betriebsvermögen der Architektin Lara Sebnitz befindet sich ein sowohl betrieblich als auch privat genutztes Fahrrad mit Elektro-Antrieb. Die Nachfrage beim Hersteller ergab eine unverbindliche Preisempfehlung von € 2 600,- inklusive Umsatzsteuer.

Im Jahr 2014 nutzte Frau Sebnitz das Rad nur in elf von zwölf Kalendermonaten für private Fahrten, da sie im Juli mit ihrer Familie verreist war – und zwar ohne Fahrrad. In ihrer Gewinnermittlung 2014 berücksichtigt die Architektin aufgrund der privaten Fahrradnutzung eine fiktive Einnahme in Höhe von € 286,- ($€ 2 600,- \times 11/100$).

Kann auf den Ansatz einer fiktiven, gewinnerhöhenden Betriebseinnahme verzichtet werden, wenn sich im Haushalt weitere Fahrräder befinden, die nach eigenen Angaben für die privaten Fahrten verwendet werden? Das hängt natürlich von den Umständen des Einzelfalls ab. Die allgemeine Lebenserfahrung spricht allerdings gegen die ausschließliche betriebliche Nutzung eines Rades, insbesondere wenn es sich um ein teures Velo handelt. Sind Ihre Verwendungsnachweise aber schlüssig und somit glaubwürdig, kann ein privater Nutzungsanteil unter Umständen vermieden werden. Übersehen sollten Sie in diesem Zusammenhang nicht, dass ein alternativer Weg die Berücksichtigung von Kosten verschiedener Fahrräder sein kann, die jeweils anteilig für betriebliche Fahrten genutzt werden.

Fahrten von der Wohnung zur Betriebsstätte

Sofern Ihr Rad keinen Elektro-Antrieb hat, der Geschwindigkeiten von mehr als 25 km/h unterstützt, erübrigen sich weitere pauschale Betriebsausgaben-Korrekturen. Das gilt selbst dann, wenn Sie Ihr Rad für Fahrten von der Wohnung zu einer auswärtigen Betriebsstätte nutzen, die grundsätzlich unter den Anwendungsbereich der Entfernungspauschale fallen.

Sehr leistungsstarke E-Bikes (Unterstützung von Geschwindigkeiten über 25 km/h) werden aus steuerlicher Sicht wie Kraftfahrzeuge behandelt. Die Konsequenz: Kommt es neben der Privatnutzung auch zu Fahrten von der Wohnung zu einer Betriebsstätte und sind die Voraussetzungen für die Anwendung der Entfernungspauschale erfüllt, muss der Gewinn durch eine weitere fiktive Betriebseinnahme in Höhe von 0,03 % des Bruttolistenpreises pro Entfernungskilometer und Nutzungsmonat erhöht werden. Im Gegenzug kommt die Entfernungspauschale für die Fahrten Wohnung – Betriebsstätte als Betriebsausgabe zum Ansatz.

== Nicht abzugsfähige Kosten in tatsächlicher Höhe ermitteln

Die sogenannte 1 %-Methode wurde ursprünglich für die Besteuerung der privaten Nutzung eines Betriebs-Pkw eingeführt und von der Finanzverwaltung auf die private Nutzung von Fahrrädern übertragen. Daraus folgt: Alternativ zur pauschalen Ermittlung der auf die Privatfahrten entfallenden Kosten über die 1 %-Methode kann für ein Betriebsfahrrad auch ein Fahrtenbuch geführt werden.

Da die betrieblichen und privaten Fahrten dort getrennt erfasst werden, lassen sich die in einem Jahr insgesamt angefallenen Fahrradkosten exakt auf den betrieblichen und privaten Bereich verteilen. Entscheiden Sie sich für das Führen eines Fahrtenbuchs und damit für die Ermittlung der durch Ihre privaten Fahrten tatsächlich entstandenen Kosten, werden Sie in der Regel steuerlich besser gestellt, denn die pauschale Kostenermittlung über die 1 %-Methode führt oft zu einer (zu) hohen Betriebs-einnahme.

Den mit einem Fahrtenbuch einhergehenden steuerlichen Vorteil müssen Sie sich aber schwer erarbeiten, denn das Führen eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs ist zeitaufwendig und verlangt viel Disziplin. Aus praktischen Gründen bietet es sich an, einen Kilometerzähler am Rad anzubringen, um die aus betrieblichen und privaten Gründen zurückgelegten Kilometer einfacher ermitteln zu können. Selbstverständlich sind die Kontrollmöglichkeiten des Finanzamts bei einem Fahrrad-Fahrtenbuch nicht ganz so groß wie bei einem Pkw-Fahrtenbuch, schleichen sich aber Fehler ein, kann es vom Fiskus verworfen und der private Kostenanteil dann stattdessen über die 1 %-Methode berechnet werden.

Fahrten von der Wohnung zur Betriebsstätte

Führen Sie für Ihr Fahrrad ein Fahrtenbuch und legen Sie mit dem Rad Fahrten von der Wohnung zu Ihrer auswärtigen Betriebsstätte zurück, die unter den Anwendungsbereich der Entfernungspauschale fallen, dürfen die durch diese betrieblichen Fahrten entstehenden Kosten Ihren Gewinn als Selbstständiger nicht mindern. Die auf diese Fahrten entfallenden Betriebsausgaben sind zu neutralisieren. An ihre Stelle treten die mittels der Entfernungspauschale berechneten Kosten.

== Nicht abzugsfähige Kosten schätzen

Sowohl die 1 %-Methode als auch das Fahrtenbuch sind von der Finanzverwaltung für Fahrzeuge des Betriebsvermögens vorgesehen, die zu über 50 % betrieblich genutzt werden. Ist ein Kraftfahrzeug Betriebsvermögen, wird es aber nur zu höchstens 50 % betrieblich genutzt (= gewillkürtes Betriebsvermögen), können der private Nutzungsumfang und damit auch der private Kfz-Kostenanteil geschätzt werden. Es spricht aus unserer Sicht nichts dagegen, auch diese Steuervorschrift auf die Fahrradnutzung zu übertragen.

Folgendes ist dabei zu beachten: Der Umfang der betrieblichen Nutzung muss im Zweifel durch Aufzeichnungen glaubhaft gemacht werden. Aus diesem Grund sollten Sie Ihre betrieblichen und privaten Fahrten zumindest über einen repräsentativen dreimonatigen Zeitraum aufzeichnen. Für Ihre Aufzeichnungen reicht es aus, wenn Sie den Anlass der Fahrt und die dabei zurückgelegten Kilometer notieren. Auf die Anschaffung eines Kilometerzählers werden Sie daher kaum verzichten können.

Den über Ihre Aufzeichnungen festgestellten privaten Nutzungsanteil wenden Sie dann so lange auf die von Ihnen ermittelten Gesamtkosten des Fahrrades an, wie sich Ihr Fahrverhalten nicht wesentlich ändert. Nicht unberücksichtigt lassen sollten Sie allerdings saisonale Schwankungen: Ein Rad wird erfahrungsgemäß im Winter weniger genutzt als im Sommer.

Fahrten von der Wohnung zur Betriebsstätte

Kommt es bei einem Fahrrad, das gewillkürtes Betriebsvermögen ist, zu Fahrten von der Wohnung zu einer auswärtigen Betriebsstätte und findet auf diese Fahrten die Entfernungspauschale Anwendung, müssen zunächst die auf diese Fahrten entfallenden betrieblichen Kosten durch eine fiktive Einnahme neutralisiert und dann durch die über die Entfernungspauschale ermittelten Kosten ersetzt werden.

3 Betriebliche Nutzung eines privaten Fahrrades

Solange die betriebliche Fahrradnutzung nicht überwiegt, kann Ihr Fahrrad Privatvermögen bleiben. Das gilt aber nur bis zu einem betrieblichen Nutzungsumfang von mindestens 10 %. Wird dieser unterschritten, muss der Drahtesel im Privatvermögen verbleiben, da die Bildung von gewillkürtem Betriebsvermögen erst ab einem betrieblichen Nutzungsumfang von 10 % zulässig ist.

Der (un-)freiwillige Verzicht auf die Bildung von Betriebsvermögen führt allerdings nicht zum Wegfall des Betriebsausgabenabzugs. Im Falle der betrieblichen Nutzung eines privaten Fahrrades lassen sich die abzugsfähigen Betriebsausgaben auf zwei Wegen ermitteln:

- Für jeden aus betrieblichen Gründen zurückgelegten Kilometer dürfen Sie eine Aufwandspauschale als Betriebsausgabe verbuchen. Der Ansatz einer Kostenpauschale für betriebliche Fahrten mit dem Rad ist allerdings aus zwei Gründen komplizierter geworden.

Zum einen wurde die über Jahre geltende Pauschale von € 0,05 pro Kilometer für ausschließlich mit Muskelkraft angetriebene Räder mit Wirkung zum 1. 1. 2014 ersatzlos gestrichen. Aus diesem Grund müssen Sie die Höhe des von Ihnen für betriebliche Fahrten angesetzten Kilometersatzes seit 2014 schätzen. Orientieren können Sie sich dabei an der alten Pauschale von € 0,05. Aber es spricht auch viel dafür, etwas mutiger zu sein und einen höheren Wert anzusetzen, insbesondere wenn Sie mit einem teuren Velo unterwegs sind. Bis zu € 0,10 pro Kilometer halten wir dann für vertretbar. Das Schlimmste, was Ihnen bei einem (zu) hohen Kilometersatz passieren kann, ist, dass sich das Finanzamt quer stellt und den Kostenabzug kürzt.

Zum anderen muss mittlerweile zwischen klassischen Fahrrädern und Fahrrädern mit Elektro-Antrieb unterschieden werden. Denn die Anschaffungskosten von Rädern mit Elektro-Antrieb liegen üblicherweise deutlich höher – und damit auch die durch den Gebrauch verursachten Kosten. Das rechtfertigt einen höheren Kilometersatz. Orientieren können Sie sich bei der Nutzung eines E-Bikes an der Pauschale für motorbetriebene Zweiräder (Moped, Motorrad etc.), die zum 1. 1. 2014 erhöht wurde und inzwischen bei € 0,20 pro Kilometer liegt. Da ein Elektro-Fahrrad keinen Treibstoff verbraucht, halten wir einen etwas unter der 20-Cent-Grenze liegenden Betrag für angemessen, also zum Beispiel € 0,15.

Aber egal ob Klassik- oder Elektro-Rad: Handelt es sich um betriebliche Fahrten von der Wohnung zur auswärtigen Betriebsstätte (Büro, Atelier, Werkstatt etc.), die der Entfernungspauschale unterliegen, zählt nicht jeder zurückgelegte Kilometer, sondern nur die einfache Wegstrecke. Statt einer (geschätzten) Kilometerpauschale kommt dann die Entfernungspauschale in Höhe von € 0,30 zum Ansatz.

- Bei betrieblichen Fahrten, die nicht in den Anwendungsbereich der Entfernungspauschale fallen, können statt einer (geschätzten) Kilometerpauschale auch die anteiligen tatsächlichen Fahrradkosten als Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Der Ansatz der tatsächlichen Kosten setzt bestimmte Aufzeichnungen voraus. Zum einen müssen die im Jahr mit dem Rad insgesamt gefahrenen Kilometer (Jahresfahrleistung) und zum anderen die innerhalb des Jahres angefallenen Fahrradkosten (Abschreibung, Reparaturen, Ersatzteile, Zubehör etc.) feststehen. Erst dann lassen sich nämlich die durchschnittlichen Kosten pro Kilometer ermitteln, die mit der Summe der aus betrieblichen Gründen zurückgelegten Kilometer multipliziert werden. Im Ergebnis erhalten Sie die im Jahr als Betriebsausgaben abzugsfähigen Fahrradkosten.

Kommt es zum Verkauf eines betrieblich genutzten, sich aber im Privatvermögen befindlichen Fahrrades, ist der Erlös Privatangelegenheit.